

Bäderbetriebe liegt noch wie vor im Zuständigkeitsbereich der Berliner Bäder Betriebe.

Wer ist beim Schulschwimmen für die Wasseraufsicht gemäß § 3, Absatz 4 der Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der Berliner Bäderbetriebe zuständig, Lehrer\*innen (deren Vertretungen eingeschlossen) oder der Bäderbetreiber?

Die Wasseraufsicht für den Schulschwimmunterricht obliegt den anrichtungsführenden Lehrer\*innen der Schulen.

Ihre Anfrage ist mir zuständigkeitshalber übermittelt worden.

Meine Antworten zu Ihren Fragen habe ich kursiv Ihren Fragen beigelegt:

Wer führt den Schulschwimmunterricht konkret durch? Sportlehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen des Bäderbetreibers, Vereine?

Der Schulschwimmunterricht wird von Sportlehrer\*innen und Schwimmlehrer\*innen der Berliner Schulen durchgeführt.

Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haltung (AV Aufsicht) vom 20. September 2020

7 - Aufsichtsführung beim Sport- und Schwimmunterricht

(2) Schwimmunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entweder Sportunterricht geben dürfen und in deren Ausbildung eine abgeschlossene Schwimmausbildung integriert war oder die eine Lehrbefähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht besitzen. Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen, ein Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als vier Jahre sein.

Wer ist beim Schulschwimmen für die Badeaufsicht gemäß § 3, Absatz 3 der Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der Berliner Bäderbetriebe zuständig, die Schule oder der Betreiber der Bäder?

Wir bitten um die Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuständigkeit.

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs gemäß § 3, Absatz 3 der Nutzungssatzung der Berliner